

Welches sind die kantonalen **gesetzlichen Grundlagen** für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (stationäre und ambulante Angebote) **über die Volljährigkeit** hinaus?

Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen IVSE vom 11.12.2007 (Stand 30.09.2016) http://www.bgs.ar.ch/app/de/texts_of_law/852.51

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 24.09.2007 (Stand 01.01.2013) https://ar.clex.ch/app/de/texts_of_law/851.1/versions/789

Welche **stationären und ambulanten Leistungen** sind aufgrund dieser gesetzlichen Grundlagen über die Volljährigkeit hinaus möglich?

- **Stationär:**
 - *Institution:*
Verbleib in Kinder- und Jugendheimen bis zum Abschluss der Ausbildung (Art. 12 Abs. 1 Verordnung zur IVSE AR)
 - *Pflegefamilie:*
die Pflegefamilienverhältnisse enden mit Volljährigkeit (gemäss PAVO). Ein Verbleib in einer Pflegefamilie ist möglich über die Sozialhilfe.
- **Ambulant:**
Persönliche Hilfe mit Beratung und Betreuung (gemäss Art.13 SHG)

Bis zu welchem **Alter** können diese Leistungen bezogen werden?

Institution:
bis Abschluss der Ausbildung der Sekundarstufe II, sofern diese vor der Volljährigkeit begonnen hat. (Art. 12 Abs. 1 Verordnung zur IVSE AR)

Pflegefamilie:
keine Altersgrenze (SHG)

Ambulante Leistungen:
keine Altersgrenze (SHG)

Sind diese Leistungen an bestimmte **Bedingungen** gebunden?

Institution:

Die Kostenübernahmegarantie für Aufenthalt in Kinder- und Jugendheimen kann erteilt werden, wenn die KESB die Unterbringung beschlossen hat und ausnahmsweise bei der Unterbringung durch die Eltern, wenn die zuständige Behörde der Wohnsitzgemeinde Richtigkeit, Notwendigkeit sowie Dringlichkeit bestätigt hat. (Art. 12 Abs. 3 Verordnung zur IVSE AR)

Pflegefamilie:

Wenn Notwendigkeit des Aufenthaltes über Volljährigkeit hinaus hinreichend sachlich und fachlich begründet werden kann. Neue vertragliche Vereinbarungen sind vorgängig mit der Sozialhilfe abzusprechen. Leistungen der Sozialhilfe erfolgen subsidiär. (SHG)

Ambulante Leistungen:

Wenn Notwendigkeit hinreichend sachlich und fachlich begründet werden können. Leistungen der Sozialhilfe erfolgen subsidiär. (SHG)